



VEREIN DORFFEST BINNINGEN 2018

Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen „Verein Dorffest Binningen 2018“ besteht mit Sitz in Binningen ein Verein gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB), Art. 60 ff.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Vorbereitung, Organisation und Durchführung eines Dorffestes im Herbst 2018 in Binningen.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliedschaft und Beitrittserklärung

- 3.1 Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
- 3.2 Der Eintritt in den Verein erfolgt mit einer schriftlichen Beitrittserklärung.
- 3.3 Über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Art. 4 Form der Mitgliedschaft

- 4.1 Der Verein hat nur Aktivmitglieder, die im Verein und Vorstand mitarbeiten.
- 4.2 Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen.

Art. 5 Ende der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt oder Tod.
- 5.2 Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit erfolgen.

III. Organe

Art. 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 6.1 Mitgliederversammlung
- 6.2 Vorstand
- 6.3 Kontrollstelle

Art. 7 Mitgliederversammlung

- 7.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das oberste Organ. Sie findet einmal pro Jahr statt und wird vom Vorstand einberufen.
- 7.2 Ein Fünftel der Mitglieder kann die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen (ZGB Art. 64, Abs. 3).

Art. 8 Befugnisse der Mitgliederversammlung

- 8.1 Beschlussfassung und Abänderung der Statuten
- 8.2 Wahl des Vorstands
- 8.3 Wahl des Präsidenten/der Präsidentin
- 8.4 Wahl der Kontrollstelle
- 8.5 Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten/der Präsidentin
- 8.6 Genehmigung von Jahresrechnung und Budget
- 8.7 Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags
- 8.8 Auflösung des Vereins mit Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder
- 8.9 Beschluss über Anträge der Mitglieder. Anträge müssen spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Präsidium eingereicht werden.

Art. 9 Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

- 9.1 Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 9.2 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Für Beschlüsse ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen massgebend.
- 9.3 Die Beschlüsse und Wahlen erfolgen in offener Abstimmung.

Art. 10 Leitung und Protokollführung

- 10.1 Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung hat der Präsident/die Präsidentin, im Verhinderungsfall der Vizepräsident/die Vizepräsidentin.
- 10.2 Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist vom Protokollführer/von der Protokollführerin und der Sitzungsleitung zu unterschreiben.

Art. 11 Vorstand

- 11.1 Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des Vereins und erledigt alle Aufgaben, die gemäss Art. 8 dieser Statuten nicht ausschliesslich in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliederversammlung fallen.
- 11.2 Der Vorstand besteht aus mindestens 5 und maximal 9 Mitgliedern und wird jeweils auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

- 11.3 Der Vorstand konstituiert sich – mit Ausnahme des Präsidiums – selbst. Er wählt aus seiner Mitte einen Aktuar/eine Aktuarin, einen Kassier/eine Kassierin, Ressortleitende und Beisitzende.
- 11.4 Die Mitglieder des Vorstands arbeiten in dieser Funktion ehrenamtlich. Sie haben Anspruch auf Ersatz der effektiven Auslagen (kleine Verpflegung an OK-Sitzungen, Druck- und Schreibmaterial, ausserordentliche Fahr- und Transportkosten, Delegationen und dergleichen).

Art. 12 Aufgaben des Vorstands, Protokollführung

- 12.1 Der Vorstand erarbeitet und beschliesst für das Dorffest 2018 ein Festkonzept als Arbeitsgrundlage sowie Ziel und Zweck seiner Arbeit.
- 12.2 Er regelt seine Organisation und Arbeitsweise und erlässt für seine Mitglieder Funktionsbeschriebe.
- 12.3 Er entscheidet mit Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Präsidium (Stichentscheid). Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden.
- 12.4 Über die Sitzungen, insbesondere Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen und dieses vom Protokollführer/der Protokollführerin sowie der Sitzungsleitung zu unterzeichnen. Es ist an der folgenden Sitzung vom Vorstand zu genehmigen.

Art. 13 Aufgaben des Präsidenten/der Präsidentin

- 13.1 Das Präsidium führt den Verein und vertritt ihn nach innen und aussen.
- 13.2 Es überwacht und koordiniert die gesamte Vereinstätigkeit.
- 13.3 Es überwacht den Vollzug der Vorstands- und Vereinsbeschlüsse.
- 13.4 Es lädt mit Traktandenliste mindestens 10 Tage vorher zu den Vorstandssitzungen ein.
- 13.5 Es lädt mit Traktandenliste mindestens 20 Tage vorher zu den Mitgliederversammlungen ein.
- 13.6 Es führt in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen den Vorsitz. Bei Stimmengleichheit hat es den Stichentscheid.
- 13.7 Es sorgt für eine bedürfnisgerechte Information der Mitglieder und der Öffentlichkeit.
- 13.8 Es erstellt den Jahresbericht zuhanden der Mitgliederversammlung.
- 13.9 Im Übrigen wird auf den vom Vorstand genehmigten Funktionsbeschrieb verwiesen.
- 13.10 Der Präsident/die Präsidentin hat Einzelunterschrift mit Ausnahme von Verträgen, Vereinbarungen, Kreditbegehren sowie Korrespondenzen mit Behörden und Amtsstellen. Im Detail regelt der Vorstand die Unterschriftsberechtigung in einem separaten Erlass.

IV. Finanzen

Art. 14 Rechnungsführung und Rechnungsjahr

14.1 Rechnungsführung

Es sind zwei separate Vereinsrechnungen zu führen, einerseits die eigentliche Vereinsrechnung und andererseits eine separate „Betriebsrechnung Dorffest 2018“.

14.2 Rechnungsjahr

- a) Das Rechnungsjahr für die Vereinsrechnung fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.
- b) Die Betriebsrechnung für das Dorffest 2018 ist fortlaufend zu führen, erst nach Ende des Festes abzuschliessen und innert nützlicher Frist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
- c) Ein allfälliger Überschuss wird in die Vereinskasse überführt.

14.3 Mittel des Vereins

Die Mittel des Vereins sind:

- a) Mitgliederbeiträge und allfällige Zuwendungen Dritter
- b) Infrastrukturbeiträge der mitmachenden Vereine und Institutionen
- c) Subventionen der Gemeinde
- d) Werbeeinnahmen
- e) Sponsoren- und Gönnerbeiträge
- f) Einnahmen aus Verkäufen
- g) Einnahmen aus Lotterie/Tombola
- h) Alle übrigen Einnahmen, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Organisation und Durchführung des Dorffestes 2018 stehen.

14.4 Mittel der Betriebsrechnung

Sämtliche Einnahmen und Erträge gemäss vorstehendem Art. 14.3, Abs. b) bis h), sind Teil der Betriebsrechnung Dorffest 2018 und dienen ausschliesslich und zweckgebunden zur Deckung aller Aufwendungen des Dorffestes 2018 (Infrastruktur, Sicherheit, Verkehr, Unterhaltung, Abfallentsorgung, Werbung, Medien, Personalaufwendungen, Administration usw.).

14.5 Visumsregelung

- a) Sämtliche Ausgabenbelege sind vom/von der zuständigen Sachbearbeiter/in / Ressortleiter/in und vom/von der Kassier/in vor der Auszahlung zu visieren.
- b) Bezüglich Form, Inhalt, Visum und Verbuchung der Belege sowie Auszahlungen erlässt der Vorstand Weisungen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 15 Haftung

- 15.1 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- 15.2 Die persönliche Haftung der Mitglieder sowie eine Nachschusspflicht sind ausgeschlossen.

Art. 16. Auflösung des Vereins

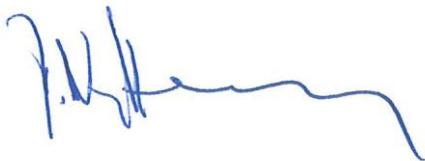
- 16.1 Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung oder wenn der Vereinszweck nicht erfüllt werden kann.
- 16.2 Über die Verwendung eines im Zeitpunkt der Auflösung des Vereins allenfalls vorhandenen Vereinsvermögens entscheidet die Mitgliederversammlung.

Art. 17 Genehmigung

Die vorliegenden Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 30.1.2017 genehmigt worden.

Binningen, 30.1.2017

Der Präsident:



Daniel Nyffenegger

Die Aktuarin:

Esthy Curti